

STATUTEN der AL - Alternative Liste Zürich

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „AL - Alternative Liste“ besteht eine politische Vereinigung als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2

Die Alternative Liste kämpft für eine solidarische Gesellschaft ohne Ausbeutung. Sie setzt sich ein für die Gleichberechtigung von Frau und Mann, gegen jegliche Diskriminierung und gegen die Zerstörung der Umwelt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, welche die Zielsetzung der Alternativen Liste unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen. Doppelmitgliedschaften mit anderen politischen Gruppierungen oder Parteien sind zulässig, müssen aber deklariert werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Sekretariat und Einzahlung des Mitgliederbetrags erworben. Ueber strittige Aufnahmen und allfällige Ausschlüsse entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gewählten Mitglieder. Bei Ausschluss steht dem Mitglied der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 5

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung erfolgen.

ORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die AL-Vollversammlung (AL-VV)
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen.

Art. 7

Einmal pro Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand, der Mitgliederversammlung, der AL-VV oder einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Punkte:

- Abnahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Parlamentsvertretungen und der SchulpflegerInnen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.

Im übrigen hat die Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen:

- Aenderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

An den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können Interessierte teilnehmen, Bei den statutarisch für die Mitgliederversammlung reservierten Traktanden sind jedoch nur Mitglieder stimmberechtigt.

Für die Aenderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Pro Kalenderjahr finden mindestens vier AL-Vollversammlungen statt. Weitere Vollversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand, der Mitgliederversammlung, der AL-VV oder einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

Sofern nicht an einer Mitgliederversammlung darüber Beschluss gefasst wird, hat die AL-Vollversammlung insbesondere folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung über die Beteiligung an Wahlen
- Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und Referenden
- Beschlussfassung über Abstimmungsparolen
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern.

Die AL-Vollversammlungen stehen für Interessierte offen. Diese können sich auch an Arbeitsgruppen beteiligen. Interessierte sind stimmberechtigt, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst, dass über bestimmte Traktanden nur Mitglieder abstimmen können.

Bei zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse zu Referenden und Abstimmungsparolen ausnahmsweise vom Vorstand gefasst werden.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; eine Zuwahl ist an jeder Mitgliederversammlung möglich. Er konstituiert sich selbst.

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Zusammen mit dem Sekretariat erledigt er die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt die Alternative Liste nach aussen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmässig zu informieren. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

FINANZEN

Art. 11

Die Alternative Liste finanziert sich über

- Mitgliederbeiträge
- Mandatsabgaben
- Regelmässige Gönnerbeiträge
- Spenden.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.-, für Personen in Ausbildung und mit geringem Einkommen Fr. 50.-. MandatsträgerInnen im Parlament, in der Schulpflege und in Schulkommissionen sind zu einer Abgabe verpflichtet. Mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern können regelmässige Gönnerbeiträge vereinbart werden. Die Mittel für besondere Aktionen sind über Spendenaktionen zu beschaffen.

Art. 12

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 15

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Januar 2007 angenommen worden und treten per 1. Januar 2007 inkraft.

Zürich, 9. Januar 2007